

Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de

Varianten der Beendigung der Vereinstätigkeit im e.V.

Variante 1

Anzahl der Vereinsmitglieder sinkt unter „3“.

Folge: Amtslöschungsverfahren, Entzug der Rechtsfähigkeit.

§ 73 BGB Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen

Variante 2

„Entzug der Rechtsfähigkeit“ bei Zweckverfehlung

§ 43 BGB

Entziehung der Rechtsfähigkeit

Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

Variante 3

„klassische Auflösung“ mit Liquidation

Variante 4

„Fusion“ mit einem anderen Verein, Fusion durch Aufnahme oder durch Verschmelzung (Neugründung

Variante 5

„nicht förmliche Löschung im Konsens aller Beteiligten.

1. Verzicht auf Rechtsfähigkeit „ rechtsverbindliche Erklärung“
2. Alle Beteiligten müssen mit der Löschung einverstanden sein, Registergericht muss Eintragung für unzulässig erachten (KG JFG 16,189; Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 10. Auflage, S. 773)